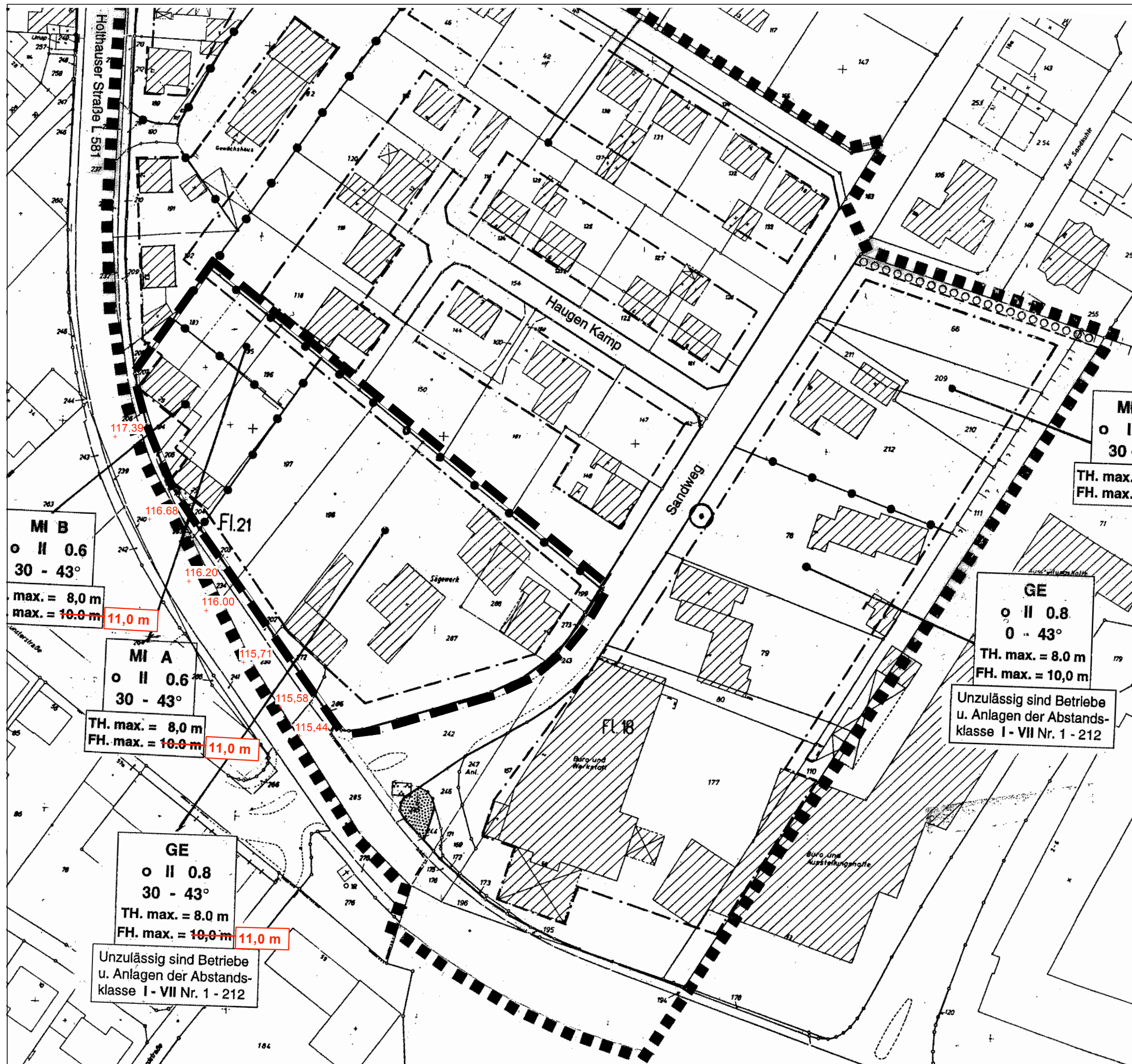




FÜR DIE 2. VEREINF. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung

- Änderung der Firsthöhe von max. 10,0 m auf max. 11,0 m

- Anpassung und Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 4b (First- und Traufhöhe)

4b) Die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen im Gewerbe- und Mischgebiet sind in den entsprechenden Bereichen des Plangebietes festgesetzt (THmax 8,0m / FHmax 10,0 m bzw. FHmax 11,0 m)

Bei der Anordnung eines Staffelgeschosses (ein gegenüber allen Außenwänden des Gebäudes um mindestens einen Meter zurückgesetztes Geschoss) wird die Traufhöhe mit der Dachoberkante des letzten (zweiten) Obergeschosses definiert.

Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße „Holthäuser Strasse“ (müNHN) - siehe Planeintrag

Stadt Billerbeck

Bebauungsplan „Sandweg“
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Maßstab	1 : 1.000
Blattgröße	DIN A3
Bearbeiter	Bo
Datum	06.09.2010

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA • STADTPLANER DASL
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 6088
info@wolterspartner.de



Auftraggeber:

